

Gültig nur für die Abrechnung von Leistungen bis
24. November 2022!
Überarbeitung folgt, sobald das Online-Portal an die
Vorgaben der aktuellen TestV angepasst ist.

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV

So rechnen Sie Sachkosten und/oder Leistungen nach TestV mit der KVBW ab

Nachdem Sie Ihre Einrichtung oder Praxis erfolgreich registriert haben (vgl. Abrechnungsportal TestV Anleitung Registrierung Nicht-KV-Mitglieder: www.kvbawue.de/pdf3744), können Sie Sachkosten für PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) und gegebenenfalls erbrachte Leistungen sowie PoC-NAT-Tests (PoC-PCR-Tests) im Online-Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV abrechnen.

1. Auf der Homepage der KVBW unter www.kvbawue.de/testverordnung wählen Sie folgenden Button:

BENUTZERANMELDUNG

2. Jetzt melden Sie sich mit dem Benutzernamen (von uns im Zuge Ihrer Registrierung per E-Mail zugesendet) sowie Ihrem selbst festgelegten persönlichen Kennwort an, um zum Online-Abrechnungsportal der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zur Coronavirus-TestV zu gelangen.



Wir empfehlen zum Aufruf
Google Chrome oder Mozilla Firefox.

3. Wählen Sie auf der Startseite in der Mitte im Bereich „Abrechnung“ aus, was Sie abrechnen möchten.

Starten Sie die Abrechnung per Klick auf die entsprechende
Schaltfläche. (Neu ab Juli 2022: Bürgertests separat!)

Antigen-Schnelltests (Sachkosten für Testkits) abrechnen

4. Möchten Sie selbst beschaffte Antigen-Schnelltests abrechnen, dann klicken Sie auf „Sachkosten PoC-Test“.

The screenshot shows the 'Abrechnung PoC-Antigen-Tests (Sachkosten nach § 11)' form. At the top, there are tabs for 'ERFASSUNG' and 'HISTORIE'. Below the title, there are instructions and a list of bullet points. A dropdown menu for 'Standort' is highlighted with a red box. Below the dropdown are buttons for 'ABBRECHEN' and 'SPEICHERN'.

- Sie werden zunächst aufgefordert, den **Standort** auszuwählen, für den Sie Tests abrechnen möchten. Falls Sie den betreffenden Tätigkeitsort noch nicht angelegt haben sollten, gelangen Sie über „Zur Standortverwaltung“ → „Neuen Standort anlegen“ im Auswahlfeld zur Eingabemaske „Standort anlegen“. Dort geben Sie die Adressdaten der Teststelle an. Sofern Sie Tests im öffentlichen Auftrag z. B. Bürgertests abrechnen möchten, geben Sie zudem als ÖGD-ID die Nummer an, die Ihnen das Gesundheitsamt zugeteilt hat.
- Nachdem Sie einen Standort ausgewählt haben, gelangen Sie zur Eingabemaske, wo Sie die Anzahl der Testkits für Antigen-Schnelltests für den jeweiligen Monat eingeben können. Dabei sind die **Testkits**, die Sie für **Bürgertests nach § 4a TestV** genutzt haben, in der farbig hinterlegten Spalte links einzutragen. **Testkits für alle übrigen Testanlässe nach TestV** (z. B. Tests im Zuge des Testkonzepts Ihrer Einrichtung nach § 4) tragen Sie in der rechten Spalte ein. Die Kosten werden mit einer Pauschale pro Testkit erstattet, so dass Sie nur die Anzahl eintragen müssen. Der Erstattungsbetrag ist unabhängig vom Anschaffungspreis und wird in den beiden Spalten „Angeforderter Gesamtbetrag“ automatisch ermittelt.

The screenshot shows the 'Abrechnung PoC-Antigen-Tests (Sachkosten nach § 11)' form with a table for data entry. The table has columns for 'Anzahl Testkits Bürgertests nach § 11.1 V.m. § 4 a' and 'Anzahl Testkits sonstiger Anlässe nach § 11.1 V.m. §§ 2, 4, 4'. The table is divided into two main sections by a vertical line. The left section is highlighted with a red box, and the right section is also highlighted with a red box. The table has rows for months from August 2022 to März 2022. Below the table are buttons for 'ABBRECHEN' and 'SPEICHERN'.

Monat	Anzahl Testkits Bürgertests nach § 11.1 V.m. § 4 a	Angeforderter Gesamtbetrag (vorrätig errechnete Erstattungssumme)	Anzahl Testkits sonstiger Anlässe nach § 11.1 V.m. §§ 2, 4, 4	Angeforderter Gesamtbetrag (vorrätig errechnete Erstattungssumme)
August 2022	0	0,00	0	0,00
Juli 2022	0	0,00	0	0,00
Juni 2022	0	0,00	0	0,00
Mai 2022	0	0,00	0	0,00
April 2022	0	0,00	0	0,00
März 2022	0	0,00	0	0,00

Folgende Sachkosten sind berechnungsfähig laut TestV § 11 Vergütung von Sachkosten:

- pauschal 2,50 Euro je PoC-Test oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung

Für Leistungserbringer (Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen, ÖGD & ÖGD-Beauftragte sowie Testzentren) gilt:

- Geben Sie die Anzahl der PoC-Antigen-Tests an, die Sie im jeweiligen Monat genutzt haben.

Für Testkonzepte von Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Abs. 4 gilt:

- Sie dürfen die Anzahl der PoC-Antigen-Tests angeben, die Sie im jeweiligen Monat **beschafft** haben, maximal aber die nach § 6 Abs. 4 TestV **zulässige Menge**.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Sachkosten“ abgeschlossen.

Leistungen (Vergütung) abrechnen

Bürgertests ab Juli 2022 unter „Bürgertests“ statt unter „Leistungen“ abrechnen

Wenn Sie **ab Juli 2022** erbrachte Bürgertests abrechnen möchten, klicken Sie bitte auf „Bürgertests“, um zur neuen separaten Eingabemaske zu gelangen (Anleitung dazu ab Seite 6). Bürgertests bis einschließlich Juni 2022 tragen Sie in der Eingabemaske „Leistungen“ in der entsprechenden Spalte ein.

5. Falls Sie berechtigt sind, Leistungen nach § 12 TestV zu erbringen und abzurechnen, dann klicken Sie auf „Leistungen“.

Bei der Testung von Personal, Bewohnern und Besuchern in medizinischen Einrichtungen ist die Vergütung der Abstrichleistung ausgeschlossen (vgl. § 7 TestV). Ausnahme: Obdachlosenunterkünfte, Dienste der Eingliederungshilfe und Flüchtlingsunterkünfte dürfen Leistungen im Zuge ihres Testkonzepts abrechnen.

ERFASSUNG HISTORIE

Abrechnung Leistungen nach § 12

Abrechnungen der Leistungen nach §12 Abs. 1 – 5 (alle Testanlässe mit Ausnahme von Bürgertests ab Juli 2022):

- Bitte geben Sie zunächst an, für welchen Tätigkeitsort Ihre Eingabe erfolgt.
- Tragen Sie die Anzahl der im jeweiligen Monat erbrachten Leistungen in der zutreffenden Spalte ein.
- Bürgertests ab Juli 2022 sind über eine gesonderte Eingabemaske abrechenbar.

Hinweis:
Laborleistungen (§ 9 und § 10 TestV) sind nicht über dieses Portal abrechenbar. Bitte nutzen Sie das gesonderte Abrechnungsverfahren.
Das Genesenenzertifikat ist über eine gesonderte Eingabemaske abrechenbar.

Keine Abrechnung von Bürgertests ab Juli 2022 mehr auf dieser Seite

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat eine neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) veröffentlicht.

Die grundlegend geänderten Vorgaben zwingen uns, die Abrechnungslogik komplett neu auszurichten und mehr Daten zu erfassen. Ab Juli 2022 durchgeführte Bürgertests müssen nun auf einer eigenen Seite [Bürgertests](#) getrennt erfasst werden.

Testkits für Bürgertests und sonstige Tests rechnen Sie bitte weiterhin über die Seite [Sachkosten](#) ab.

Standort

- Sie werden zunächst aufgefordert, den **Standort** auszuwählen, für den Sie Tests abrechnen möchten. Falls Sie den betreffenden Tätigkeitsort noch nicht angelegt haben sollten, gelangen Sie über „Zur Standortverwaltung“ → „Neuen Standort anlegen“ im Auswahlfeld zur Eingabemaske „Standort anlegen“. Dort geben Sie die Adressdaten der Teststelle an. Sofern Sie Tests im öffentlichen Auftrag z. B. Bürgertests abrechnen möchten, geben Sie zudem als ÖGD-ID die Nummer an, die Ihnen das Gesundheitsamt zugeteilt hat.
- Nachdem Sie einen Standort ausgewählt haben, öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die Anzahl der erbrachten Leistungen beim jeweiligen Monat getrennt nach Art der Leistung in die passende Spalte eintragen. Dabei sind Abstriche für **Bürgertests nach § 4a TestV**, die Sie bis einschließlich Juni 2022 erbracht haben, in der farbig hinterlegten Spalte links einzutragen. Bei den Monaten ab Juli 2022 ist das Eingabefeld ausgegraut, weil diese Bürgertests nicht an dieser Stelle, sondern in der neuen separaten Eingabemaske zu erfassen sind. Abstriche für **alle übrigen Testanlässe nach TestV** (z. B. Tests von Kontaktpersonen nach § 2 oder Bestätigungstest per PCR nach § 4b) tragen Sie in der zweiten Spalte ein.

Abrechnung Leistungen nach § 12

Abrechnungen der Leistungen nach § 12 Abs. 1 – 5 (alle Testanlässe mit Ausnahme von Bürgertests ab Juli 2022):

- Bitte geben Sie zunächst an, für welchen Tätigkeitsort Ihre Eingabe erfolgt.
- Tragen Sie die Anzahl der im jeweiligen Monat erbrachten Leistungen in der zutreffenden Spalte ein.
- Bürgertests ab Juli 2022 sind über eine gesonderte Eingabemaske abrechenbar.

Hinweis:
Laborleistungen (§ 9 und § 10 TestV) sind nicht über dieses Portal abrechenbar. Bitte nutzen Sie das gesonderte Abrechnungsverfahren.
Das Genesenenzertifikat ist über eine gesonderte Eingabemaske abrechenbar.

Keine Abrechnung von Bürgertests ab Juli 2022 mehr auf dieser Seite

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat seine Coronavirus-Testverordnung (TestV) veröffentlicht. Die grundlegend geänderten Vorgaben zwingen uns, die Abrechnungslösung komplett neu auszurichten und mehr Daten zu erfassen. Ab Juli 2022 durchgeführte Bürgertests müssen nun auf einer eigenen Seite **Bürgertests** getrennt erfasst werden. Tests für Bürgertests und sonstige Tests richten Sie bitte weiterhin über die Seite **Standort anlegen** ab.

Testort:
Testweg 1, 70567 Stuttgart (ÖGD Befragung 90123456789)

Monat	Anzahl Abstriche Bürgertests nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 a	Anzahl Abstriche sonstiger Anlässe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 2, 3, 4, 4b	Anzahl Überwachte Selbsttests nach § 12 Abs. 2	Anzahl Schulungen nach § 12 Abs. 4 (ärztliche Leistungen)	Anzahl Gespräche ohne erfolgreiche Testung nach § 12 Abs. 6 (ärztliche Leistungen)
August 2022	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Juli 2022	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Juni 2022	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Mai 2022	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
April 2022	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
März 2022	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

Ich bestätige verbindlich, dass alle Voraussetzungen zur Abrechnung der Leistungen nach § 12 TestV vorliegen. Ich kann nachweisen, dass ich entweder zu dem berechtigten Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV gehöre oder als Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV einen gültigen Auftrag des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) habe, den ich bis zum 31.12.2024 aufbewahre und auf Verlangen vorlege. Sofern ich Leistungen unter Arzvetbeihilf nach § 12 Abs. 4 (Schulung) oder § 12 Abs. 5 (Gespräch) abgerechnet habe, bestätige ich, dass diese unter der Leitung und Verantwortung eines Arztes bzw. Zahnarztes erbracht wurden.

ABBRECHEN

In der TestV ist geregelt, wer welche Leistung abrechnen darf. Je nach Registrierungstyp sieht diese Eingabemaske daher etwas anders aus und hat mehr oder weniger Spalten.

Folgende Leistungen sind berechnungsfähig laut § 12 Vergütung von weiteren Leistungen

➔ Ärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen im Auftrag des ÖGD

Leistungen nach § 12 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6

- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 1 (Bürgertest): 7 Euro bzw. 4 Euro bei Tests mit Eigenbeteiligung
→ separate Eingabemaske vgl. Seite 6
- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 1 (übrige Testanlässe): 7 Euro
- überwachter Selbsttest nach § 12 Abs. 2 (nicht als Bürgertest, nur übrige Testanlässe): 5 Euro

- ärztliche Schulung in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests: 70 Euro
- ärztliches Gespräch zur Feststellung von Kontaktpersonen ohne Test: 5 Euro
- Genesenzertifikat nach § 12 Abs. 6 automatisiert per Praxissoftware / Komfort-Client: 2 Euro
→ separate Eingabemaske vgl. Seite 8
- Genesenzertifikat nach § 12 Abs. 6 manuell per RKI-Impfzertifikatsservice: 6 Euro
→ separate Eingabemaske vgl. Seite 8

➔ Apotheken und Testzentren ohne ärztliche Leitung im Auftrag des ÖGD

Leistungen nach § 12 Abs. 1, 2 und 6

- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 1 (Bürgertest): 7 Euro bzw. 4 Euro bei Tests mit Eigenbeteiligung
→ separate Eingabemaske vgl. Seite 6
- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 1 (übrige Testanlässe): 7 Euro
- überwachter Selbsttest nach § 12 Abs. 2 (nicht als Bürgertest, nur übrige Testanlässe): 5 Euro

Hinweis: Apotheken rechnen das Genesenzertifikat mit ihrem Rechenzentrum (nicht über die KV!) ab.

➔ Obdachlosenunterkünfte, Eingliederungshilfe, Flüchtlingsunterkünfte

Leistungen nach § 12 Abs. 2 und 3

- überwachter Selbsttest nach § 12 Abs. 2 (i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5): 5 Euro
- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 3 (i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5): 7 Euro

Die aktuellen Vorgaben der KBV für die Leistungserbringer (Vorgaben KBV-LE) zur Coronavirus-Testverordnung sind zu berücksichtigen!

Abstrich: Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung, Testzertifikat. Leistungserbringer müssen sich für die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22a IfSG registrieren. Die Anbindung an die Infrastrukturen der CoronaWarn-App und die Registrierung erfolgt unter <https://www.coronawarn.app/de/>.

Hinweis: Bei Einrichtungen, die im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst testen dürfen, werden nur die Sachkosten für das Testkit übernommen, keine Leistungen. Wenn Sie Ihr Personal regelmäßig testen, dürfen Sie den Abstrich hierfür nicht abrechnen.

Ausnahme: Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, stationäre Einrichtungen oder ambulante Dienste der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern bekommen die Durchführung der Tests vergütet.

- **Schulung:** Personalschulung in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests. Nach der Testverordnung können Ärzte Schulungen zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests in nichtärztlich geleiteten Einrichtungen einmal alle zwei Monate je Einrichtung durchführen.
- **Gespräch ohne Abstrich:** Ärztliches Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung einer Kontaktperson, wenn im Anschluss keine Testung erfolgt.
- In den entsprechenden Feldern geben Sie bitte die erbrachte Anzahl der jeweiligen Leistung im jeweiligen Monat ein. Diese wird nach einem festen Regelsatz vergütet (siehe oben). Gespräche oder Schulungen sind nur unter (zahn-)ärztlicher Verantwortung und Leitung abrechenbar!
- Bestätigen Sie, dass Sie die Voraussetzung zur Abrechnung von Leistungen nach § 12 TestV erfüllen, mit einem Häkchen im Feld unten. Erst dann können Sie die Abrechnung speichern.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Leistungen“ abgeschlossen.

Bürgertests (Leistungsvergütung) abrechnen

6. Falls Sie berechtigt sind, Leistungen für Bürgertests nach § 12 i. V. m. § 4a abzurechnen, dann klicken Sie auf „Bürgertests“.

Aufgrund der geänderten Prüfvorgaben für Bürgertests laut TestV müssen Sie diese ab dem Monat Juli 2022 nach Testgrund differenziert abrechnen. Wir haben daher eine separate Eingabemaske eingerichtet, wo Sie die Anzahl der Abstriche, die Sie für Bürgertests bei den einzelnen Personengruppen erbracht haben, eintragen können.

- Sie werden zunächst aufgefordert, den **Standort** auszuwählen, für den Sie Tests abrechnen möchten. Falls Sie den betreffenden Tätigkeitsort noch nicht angelegt haben sollten, gelangen Sie über „Zur Standortverwaltung“ → „Neuen Standort anlegen“ im Auswahlfeld zur Eingabemaske „Standort anlegen“. Dort geben Sie die Adressdaten der Teststelle an. Sofern Sie Tests im öffentlichen Auftrag z. B. Bürgertests abrechnen möchten, geben Sie zudem als ÖGD-ID die Nummer an, die Ihnen das Gesundheitsamt zugewiesen hat.
- Nachdem Sie den Standort ausgewählt haben, erscheint eine Auswahlfeld, in dem Sie den Monat auswählen, den Sie abrechnen möchten.

- Nun können Sie Ihre erbrachten Leistungen für die Bürgertests je nach der zutreffenden Begründung (nach § 4a Abs. 1) in die entsprechende Zeile eintragen.

Abrechnung Leistungen für Bürgertests nach § 12 i. V. m. § 4a (ab Juli 2022)

Ab Juli 2022 erbrachte Bürgerleitleistungen müssen unter Angabe einer Begründung (nach § 4a Abs. 1) abgerechnet werden!

- Bitte geben Sie zusätzlich an, ob jeweils Tätigkeit bei Eingabe erfolgt;
- Die Erfassung erfolgt zeitsweise (d.h. wählen Sie nach dem Standard die entsprechende Zeitspanne aus);
- Träger der Leistung ist die jeweilige MDR (entsprechend Leistungen in den Zeilen der zugehörigen Begründung an).

! Wichtig: Die MDR der erbrachten Leistung ist ein Pflichtfeld und muss für jede Zeile angegeben werden. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Zeilen 1 bis 10.

Tab. 1: MDR-Verzeichnis (MDR-Verzeichnis) (MDR-Verzeichnis)

August 2022

MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
1. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
2. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
3. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
4. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
5. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
6. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
7. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
8. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
9. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis
10. MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis	MDR-Verzeichnis

Die MDR-Verzeichnisse sind nach dem Stand der Technik erstellt und können sich ändern. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Zeilen 1 bis 10.

ABBRUCHEN

- In den entsprechenden Feldern geben Sie bitte die erbrachte Anzahl der jeweiligen Leistung im jeweiligen Monat ein. Diese wird nach einem festen Regelsatz vergütet (siehe oben).
- Bestätigen Sie, dass Sie die Voraussetzung zur Abrechnung von Leistungen Bürgertests nach § 12 TestV i. V. m. § 4a Abs. 1 erfüllen, mit einem Häkchen im Feld unten. Erst dann können Sie die Abrechnung speichern.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Bürgertests“ abgeschlossen.

Genesenzertifikat abrechnen

7. Falls Sie außerdem berechtigt sind, digitale Genesenzertifikate nach § 12 TestV Abs. 6 auszustellen und abzurechnen (Ärzte und Labore), dann klicken Sie auf „Genesenzertifikat“.

The screenshot shows a web application interface for calculating COVID-19 recovery certificates. At the top, there are two tabs: 'ERFASSUNG' (selected) and 'HISTORIE'. The main heading is 'Abrechnung Genesenzertifikat'. Below the heading, there is a paragraph of instructions: 'Bitte tragen Sie hier die Anzahl der im betreffenden Monat erstellten Genesenzertifikate nach § 12 Abs. 6 ein. Haben Sie das Genesenzertifikat mittels informationstechnischer Systeme (ITS) ausgestellt – zum Beispiel mit einem Praxisverwaltungsprogramm – dann tragen Sie Ihre Angaben in die Spalte mit der Überschrift „Genesenzertifikat mit ITS“ ein. Haben Sie das Genesenzertifikat mit dem RKI-Impfzertifikatsservice und nicht mit einem informationstechnischen System erstellt, dann geben Sie Ihre Angaben in die Spalte „Genesenzertifikat ohne ITS“ ein.' Below this is a 'Hinweise:' section with two numbered points: '1. Die Abrechnung ist längstens neun Monate im Nachhinein möglich.' and '2. Apotheken rechnen die Ausstellung von COVID-19-Genesenzertifikaten ab dem 20. August 2021 gemäß § 7b TestV über die Rechenzentren nach § 300 Absatz 2 SGB V ab.' A red rectangular box highlights a dropdown menu labeled 'Standort'. Below the dropdown are two buttons: '× ABBRECHEN' and 'SPEICHERN'.

- Sie werden zunächst aufgefordert, den **Standort** auszuwählen, für den Sie Tests abrechnen möchten. Falls Sie den betreffenden Tätigkeitsort noch nicht angelegt haben sollten, gelangen Sie über „Zur Standortverwaltung“ → „Neuen Standort anlegen“ im Auswahlfeld zur Eingabemaske „Standort anlegen“. Dort geben Sie die Adressdaten der Teststelle an. Sofern Sie Tests im öffentlichen Auftrag z. B. Bürgertests abrechnen möchten, geben Sie zudem als ÖGD-ID die Nummer an, die Ihnen das Gesundheitsamt zugeteilt hat.
- Hierbei ist zu unterscheiden, ob Sie das Zertifikat direkt aus Ihrem Praxisverwaltungsprogramm oder mit dem Komfort-Client des RKI erstellen, sodass Sie die Patientendaten automatisch übernehmen können (mit ITS) oder ob Sie die Patientendaten manuell erfassen müssen, weil Sie die aufwändigere Webanwendung RKI-Impfzertifikatsservice nutzen (ohne ITS).

Wenn Sie die Genesenzertifikate mittels RKI-Impfzertifikatsservice ausgestellt und die Patientendaten von Hand erfasst haben, dann tragen Sie die Anzahl in die linke Spalte „Erstellung Genesenzertifikat ohne IPS nach § 12 Abs. 6“ ein. Haben Sie die Zertifikate direkt in Ihrem Praxisverwaltungssystem oder per RKI-Komfort-Client ausgestellt, sodass Sie die Patientendaten übernehmen konnten, dann tragen Sie die Anzahl in die rechte Spalte mit der Überschrift „Erstellung Genesenzertifikat mit ITS nach § 12 Abs. 6“ ein.

Abrechnung Genesenenzertifikat

Bitte tragen Sie hier die Anzahl der im betreffenden Monat erstellten Genesenenzertifikate nach § 12 Abs. 6 ein. Haben Sie das Genesenenzertifikat mittels informationstechnischer Systeme (ITS) ausgestellt – zum Beispiel mit einem Praxisverwaltungsprogramm – dann tragen Sie Ihre Angaben in die Spalte mit der Überschrift „Genesenenzertifikat mit ITS“ ein. Haben Sie das Genesenenzertifikat mit dem RIG Ing/zertifikatsservice und nicht mit einem informationstechnischen System erstellt, dann geben Sie Ihre Angaben in die Spalte „Genesenenzertifikat ohne ITS“ ein.

Hinweise:

1. Die Abrechnung ist längstens drei Monate im Nachhinein möglich.
2. Apotheken rechnen die Ausstellung von COVID-19 Genesenenzertifikaten ab dem 20. August 2021 gemäß § 7b TestV über die Rechenzentren nach § 300 Absatz 2 SGB V ab.

Standort:

Test 1, 76133 Teststadt (ÖGD-Beauftragung 12345678901)

Monat	Erstellung Genesenenzertifikat ohne ITS nach § 12 Abs. 6	Erstellung Genesenenzertifikat mit ITS nach § 12 Abs. 6
Februar 2022	Anzahl: 999	Anzahl: 888
Januar 2022	Anzahl: 0	Anzahl: 0
Dezember 2021	Anzahl: 0	Anzahl: 0
November 2021	Anzahl: 0	Anzahl: 0
Oktober 2021	Anzahl: 0	Anzahl: 0
September 2021	Anzahl: 0	Anzahl: 0

Ich bestätige hiermit, dass die Voraussetzungen zur Abrechnung der Genesenenzertifikate nach § 12 Abs. 6 TestV vorliegen.

ABRECHNEN

← ZURÜCKGEHEN

PoC-NAT-Tests abrechnen

8. Falls Sie außerdem berechtigt sind, Point-of-Care-Nukleinsäurenachweise mittels eines PoC-NAT-Testsystems nach § 9 Satz 2 TestV und abzurechnen (Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 z. B. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen,), dann klicken Sie auf „POC-NAT“.

Achtung: Keine Abrechnung von PoC-NAT-Tests zulässig für Teststellen, die als sogenannte Dritte vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) beauftragt sind (Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2)!

Sie werden zunächst aufgefordert, den **Standort** auszuwählen, für den Sie Tests abrechnen möchten.

ERFÄSSUNG HISTORIE

Abrechnung Einsatz PoC-NAT-Testsystem nach § 9 Satz 2

Bitte tragen Sie die Anzahl der im jeweiligen Monat von Ihnen erbrachten Leistungen in der jeweiligen Spalte ein:

- Leistungen der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-NAT-Testsystems nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit §§ 2 bis 4b TestV

Hinweis:
PoC-NAT-Tests dürfen nur eingesetzt und abgerechnet werden, wenn ein PCR-Test bzw. Nukleinsäurenachweis nach der TestV zulässig ist, z. B. zur Bestätigung eines positiven Antigen-Schnelltests. Nicht für Bürgertests oder Personaltestungen!

Standort

ABRECHNEN

← ZURÜCKGEHEN

Falls Sie den betreffenden Tätigkeitsort noch nicht angelegt haben sollten, gelangen Sie über „Zur Standortverwaltung“ → „Neuen Standort anlegen“ im Auswahlfeld zur Eingabemaske „Standort anlegen“. Dort geben Sie die Adressdaten der Teststelle an. Sofern Sie Tests im öffentlichen Auftrag z. B. Bürgertests abrechnen möchten, geben Sie zudem als ÖGD-ID die Nummer an, die Ihnen das Gesundheitsamt zugeteilt hat.

- Nachdem Sie einen Standort ausgewählt haben, öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die Anzahl der durchgeführten PoC-NAT-Tests im jeweiligen Monat in die Spalte eintragen.

Hinweis: PoC-NAT-Tests dürfen nur eingesetzt und abgerechnet werden, wenn ein PCR-Test bzw. Nukleinsäurenachweis nach der TestV zulässig ist, z. B. zur Bestätigung eines positiven Antigen-Schnelltests (§ 4b TestV). Nicht für Bürgertests oder Personaltestungen!

Abrechnung und Änderung Ihrer gespeicherten Abrechnungsdaten

ERFÄSSUNG HISTORIE

Abrechnung Einsatz PoC-NAT-Testsystem nach § 9 Satz 2

Bitte tragen Sie die Anzahl der im jeweiligen Monat von Ihnen erbrachten Leistungen in der jeweiligen Spalte ein.

- Leistungen der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-NAT-Testsystems nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit §§ 2 bis 4b TestV

Hinweis:
PoC-NAT-Tests dürfen nur eingesetzt und abgerechnet werden, wenn ein PCR-Test bzw. Nukleinsäurenachweis nach der TestV zulässig ist, z. B. zur Bestätigung eines positiven Antigen-Schnelltests. Nicht für Bürgertests oder Personaltestungen!

Diagnostik
Test 1, 76133 Teststadt (OGD-Beauftragung 12345678901)

Monat	Anzahl PoC-Nat Test ab 11.01.22 nach § 9 Satz 2
Februar 2022	Anzahl: 999 Anzahl PoC-Nat Test ab 11.01.22 nach § 9 Satz 2: 9.349,2
Januar 2022	Anzahl: 666

Ich bestätige verbindlich, dass alle Voraussetzung zur Abrechnung der Leistungen nach § 9 TestV Satz 2 vorliegen. Die Testart Nukleinsäurenachweis wurde jeweils nach den Maßgaben der Nationalen Teststrategie für Testungen gemäß §§ 2 bis 4b TestV ausgewählt. Ich kann nachweisen, dass ich zu den berechtigten Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 3 TestV gehöre. Ein Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik gemäß § 9 MPBetrebV habe ich vor Aufnahme der Tätigkeit eingerichtet.

ABBRECHEN

Möchten Sie Anpassungen oder Korrekturen an Ihren eingegebenen Daten vornehmen, dann können Sie dies bis zum 3. des jeweiligen Folgemonats jederzeit tun. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten an die KV übermittelt. Spätere Änderungen können erst mit der Zahlung für den nächsten Abrechnungszeitraum berücksichtigt werden. Nachträgliche Korrekturen Ihrer Angaben sind somit auch für frühere Monate rückwirkend möglich, indem Sie z. B. die Anzahl der Tests im jeweiligen Monat erhöhen oder reduzieren. Über die Historie können Sie die von Ihnen bisher über das Abrechnungsportal eingereichten Daten einsehen und irrtümliche Abrechnungen per Klick auf das Papierkorb-Symbol stornieren. Eine Korrektur zu viel abgerechneter Leistungen nach unten ist innerhalb von sechs Monaten technisch möglich, die Nachreichung von Leistungen, also die Korrektur der Anzahl nach oben, ist allerdings nur binnen der von der TestV vorgegebenen Frist von drei Monaten zulässig.

Auszahlungsnachweise einsehen

Detaillierte Übersichten zu Ihren monatlichen Auszahlungen stellen wir Ihnen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Diese können Sie im Bereich „Abrechnung“ einsehen. Die monatlichen Nachweise werden hier chronologisch geordnet bereitgestellt. Per Klick auf die blaue Schaltfläche mit dem jeweiligen Datum können Sie das PDF-Dokument öffnen und bei Bedarf für Ihre Unterlagen herunterladen oder ausdrucken.

Nicht im Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV abzurechnen

- Laborleistungen sind unter der Leistungserbringer-ID in der Satzart LABORTEST an das eigens dafür eingerichtete E-Mail-Postfach zu übersenden. Die Abrechnung nach Coronavirus-Surveillanceverordnung (Cor-SurV) erfolgt ebenfalls mittels csv-Datei nach der Satzart CORSURVLAB für Untersuchungsstellen.
- Vertragsärzte rechnen über ihren gewohnten Abrechnungsweg (KVDT) elektronisch ab.